

RS Vwgh 2005/1/26 2004/12/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;

AVG §18 Abs4 idF 1998/I/158;

Rechtssatz

Nach § 18 Abs. 4 zweiter Satz AVG in der hier maßgeblichen Fassung nach dem BundesgesetzBGBl. I Nr. 158/1998 ist nur die Unterschrift des Genehmigenden für die Bescheidqualität erforderlich. Damit ist es aber im Beschwerdefall auch unerheblich, dass der erstinstanzliche Bescheid zusätzlich von jemand anderem (und nicht nur von dem für die Personalangelegenheiten zuständigen Geschäftsführer) unterfertigt worden ist (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 1994, Zl. 93/09/0164).

Schlagworte

Unterschrift Genehmigungsbefugnis Behördenbezeichnung Behördenorganisation Zurechnung von Organhandlungen Rechtmäßigkeit behördlicher Erledigungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004120084.X03

Im RIS seit

03.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at